

# Satzungsänderung des Schützenvereines Neubrunn e.V. im Jahr 2021

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung zu den geplanten Änderungen

*(Vorlage für die geplanten Änderungen ist die aktuelle Mustersatzung für Schützenvereine des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.)*

# §1 Name, Sitz und Gerichtsstand.

## Satzungstext aktuell:

- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Neubrunn e. V.
- 2) Der Verein soll bzw. ist in das Vereinsregister Würzburg unter der Nr. 526 eingetragen.
- 3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
- 4) Der Sitz des Vereines ist in Neubrunn.
- 5) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB
- 6) **Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.**
- 7) Er ist Mitglied des Bayrischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

## Geplante Änderung:

- § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand.
- 1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Neubrunn e. V.
  - 2) Der Verein soll bzw. ist in das Vereinsregister Würzburg unter der Nr. 526 eingetragen.
  - 3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
  - 4) Der Sitz des Vereines ist in Neubrunn.
  - 5) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB
  - 6) **Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.**
  - 7) Er ist Mitglied des Bayrischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

# §2 Zweck des Vereins

## Satzungstext aktuell:

- 1) Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
- 2) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht insbesondere durch :
  - a) gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen
  - b) Teilnahme an Schießsportwettbewerben
  - c) Errichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen
  - d) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
  - e) Ausbildung von Jugendlichen an der Waffe als Sportgerät
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

## Geplante Änderung:

- 1) Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen **sowie die Schützentradition fördern und pflegen.**
- 2) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht insbesondere durch :
  - a) gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen
  - b) Teilnahme an Schießsportwettbewerben
  - c) Errichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen
  - d) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
  - e) Ausbildung von Jugendlichen an der Waffe als Sportgerät
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- 4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung.**

# §4 Erwerb der Mitgliedschaft

## Satzungstext aktuell:

- 1) Mitglied des Vereins kann nur sein, der unbescholten ist.
- 2) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.  
  
b) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Schützenmeister zu richten ist, der Vorstand.  
c) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Schützenverein Neubrunn e. V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

## Geplante Änderung:

- 1) Mitglied des Vereins kann nur sein, der unbescholten ist.
- 2) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.  
  
b) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Schützenmeister zu richten ist, der Vorstand.  
c) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
  
d) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.  
  
e) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Schützenverein Neubrunn e. V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

# §5 Ende der Mitgliedschaft

## Satzungstext aktuell:

Die Mitgliedschaft endet:

1) Durch Tod mit dem Todestag.

2) Durch Austritt.

Der Austritt kann nur bis zum 30.9. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

3) Durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

....

## Geplante Änderung:

Die Mitgliedschaft endet:

1) Durch Tod mit dem Todestag.

2) Durch Austritt.

Der Austritt kann nur bis zum 30.9. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

3) Durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe (rechts)extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens (rechts)extremistischer Kennzeichen und Symbole sowie bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

.... (Rest unverändert)

# §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

## Satzungstext aktuell:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins gebraucht zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von **der Vereinsleitung** erlassen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## Geplante Änderung:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins gebraucht zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die von **der Vorstandschaft** erlassen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen und **den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen,**

**Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.**

~~Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.~~

# § 10 Die Vorstandschaft

## Satzungstext aktuell:

1) **Die Vorstandschaft** besteht aus:

- a) 1. Schützenmeister
- b) 2. Schützenmeister
- c) 1. Schatzmeister
- d) 2. Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Sportleiter
- g) Jugendleiter

Der 1. und der 2. Schützenmeister leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt das der 2. Schützenmeister nur vertreten darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

2) Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 8 Beisitzer.

3) Die Vorstandschaft und der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit 2 Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt.

...

## Geplante Änderung:

1) **Der Vorstand** besteht aus:

- a) 1. Schützenmeister
- b) 2. Schützenmeister
- c) 1. Schatzmeister
- ~~d) 2. Schatzmeister~~
- e) Schriftführer
- f) Sportleiter
- g) Jugendleiter

Der 1. und der 2. Schützenmeister leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt das der 2. Schützenmeister nur vertreten darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

2) Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Vorstand und 8 Beisitzer.

3) Die Vorstandschaft und der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit 2 Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt.

.... (Rest unverändert)

# § 13 Vereinsordnungen

## Satzungstext aktuell:

<Nicht vorhanden>

## Geplante Änderung:

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

# § 14 Schützenjugend

## Satzungstext aktuell:

<Nicht vorhanden>

## Geplante Änderung:

- 1) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheidern aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- 2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Vorstandschaft hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- 3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- 3) Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Ausschuss endgültig.